

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 419 vom 28. Oktober 2020

BE Obergericht, 2020-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_419

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 419 du 28 octobre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 419 del 28 ottobre 2020

Regeste

Revisionsgesuch | Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland (nachfolgend: Gesuchstellerin), vom 22. November 2019 (Verfahren BM 19 45491) wurde A._____ (nachfolgend: Verurteilte) schuldig erklärt wegen Hausfriedensbruchs und Diebstahls, geringfügiger Vermögenswert, beides mehrfach begangen z.N. der C._____ [Unternehmen] (Ziff. 1 des Strafbefehls), und verurteilt zu einer Geldstrafe von 28 Tagessätzen zu je CHF 30.00, insgesamt ausmachend CHF 840.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf

E. 2

Jahre festgesetzt wurde (Ziff. 2 des Strafbefehls), zu einer Verbindungsbusse von CHF 210.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen auf

E. 7

Der Verurteilten wird im genannten Arztbericht namentlich eine leichte Demenz mit globalen kognitiven Defiziten attestiert. Eine Demenz kann Einfluss auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit einer Person und damit – je nach Ausmass – nach Art. 19 Abs. 1 oder 2 StGB zu einer erheblich milderen Strafe bzw. i.V.m. Art. 319 Abs. 1 Bst. c StPO zur Einstellung des Verfahrens führen. Letzteres ist im Verfahren BM 20 8319 gestützt auf den genannten Arztbericht denn auch geschehen.

E. 8

Der Arztbericht stellt somit ein unechtes und von Art. 410 Abs. 1 Bst. a StPO erfasstes Novum dar, das geeignet ist, eine wesentlich mildere Bestrafung bzw. eine Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, die einem Freispruch gleichkommt.

E. 9

Das Revisionsgesuch ist daher gutzuheissen, der Strafbefehl vom 22. November 2019 aufzuheben und die Sache zur Abklärung und Beurteilung der Schuldfähigkeit der Verurteilten an die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, zurückzuweisen (Art. 413 Abs. 2 und 3 StPO).

4 III.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Kanton Bern die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 428 N 27). Diese werden auf CHF 800.00 bestimmt (Art. 25 Bst. a Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]).

5 Die 2. Strafkammer beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.